

## **HCI HAMMONIA SHIPPING AG**

**ISIN: DE000A0MPF55**

**WKN: A0MPF5**

### **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der HCI HAMMONIA SHIPPING AG (die „Gesellschaft“) erklären, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz am 20. Juli 2007 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 (im Folgenden „Kodex“) mit folgenden Einschränkungen seit dem 27. November 2007 entsprochen hat und auch in Zukunft entsprechen wird:

Gemäß Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden, wenn die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft besteht eine D&O-Versicherung, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Die von der Gesellschaft geübte Praxis entspricht internationalen Standards.

Gemäß Ziffer 4.2.1 soll der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Die Geschäftsverteilung ist bei der Gesellschaft detailliert in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Aus diesem Grund hält die Gesellschaft die Benennung eines Vorsitzenden oder Sprechers des Vorstandes für entbehrlich.

Gemäß der Ziffern 4.2.2. und 4.2.3. soll das Aufsichtsratsplenum über die Höhe und Struktur sowie die eingesetzten Vergütungsinstrumente der Vergütung des Vorstands entscheiden. Weiterhin werden Empfehlungen für die Gestaltung der Vergütung bei vorzeitiger Beendigung von Vorstandsverträgen oder bei Kontrollwechsel ausgesprochen.

Da die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft keine Vergütung erhalten sollen, ist auch über Höhe, Struktur und eingesetzte Instrumente nicht zu entscheiden. Auch in den Fällen der vorzeitigen Beendigung der Vorstandsverträge oder des Kontrollwechsels würden die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft keine Vergütung erhalten.

Gemäß Ziffer 4.3.4 sollen Interessenkonflikte des Vorstands dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offengelegt werden, alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Vorstandsmitgliedern sowie diesen nahestehenden Personen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

Aufgrund der vertraglichen Konstellation der Gesellschaft bestehen teilweise Interessenkonflikte, diese wurden alle bereits im Börsenzulassungsprospekt umfassend offengelegt.

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2 Abs. 1 S. 2 eine langfristige Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder.

Eine solche langfristige Nachfolgeplanung des Aufsichtsrats und des Vorstands ist bei der Gesellschaft nicht vorgesehen.

Gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 2 S. 3 des Kodex soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt werden.

Eine pauschale Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der Gesellschaft war und ist nicht vorgesehen. Die Gesellschaft hält eine solche Beschränkung für nicht adäquat, da es im Vorstand vor allem auf Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung ankommt, die für das Unternehmen entscheidend sind.

Gemäß Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Im Hinblick darauf, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß aus drei Personen besteht, ist die Bildung von Ausschüssen nicht vorgesehen.

Gemäß Ziffer 5.4.1 S. 2 des Kodex soll bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.

Eine pauschale Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft war und ist nicht vorgesehen. Die Gesellschaft hält eine solche Beschränkung für nicht adäquat, da es im Aufsichtsratsgremium vor allem auf Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung ankommt, die für das Unternehmen entscheidend sind.

Gemäß Ziffer 5.4.7 Abs. 2 S. 1 des Kodex sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.  
Eine erfolgsorientierte Vergütung war und ist in der Satzung der Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht vorgesehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass eine erfolgsorientierte Vergütung nicht geeignet ist, die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats zu fördern.

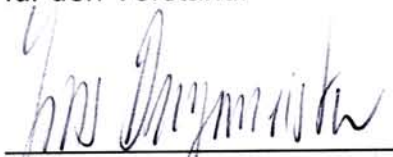
Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile sollen ferner individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden (Ziffer 5.4.7 Abs. 3 des Kodex).

Die Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats inklusive eventuell gewährter Vorteile erfolgen zukünftig im Anhang zum Konzernabschluss und erfolgen weiterhin zukünftig im Corporate Governance Bericht als Gesamtbezüge aller Aufsichtsräte.

Vorstand und Aufsichtsrat der HCI HAMMONIA SHIPPING AG

Hamburg, den 21. Dezember 2007

für den Vorstand:

  
\_\_\_\_\_  
Jens Burgemeister

für den Aufsichtsrat:

  
\_\_\_\_\_  
Werner Berg